

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Dränagen

vom 17. Februar 1998

mit Änderung vom

- 30. März 2000

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen für Dränagen der Stadt E D E N K O B E N vom 17. Februar 1998

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 - Erhebung von Beiträgen

Die Stadt erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Dränagen.

§ 2 - Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§35 BauGB) der Stadt gelegenen Grundstücke, die im Einzugs- und Einflußgebiet der Dränagen liegen.

§ 3 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Festlegung des Beitragssatzes erfolgt in der Haushaltssatzung.

§ 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 - Beitragsermittlung

Aufgehoben/Geändert durch
Satzung vom 30. März 2000

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

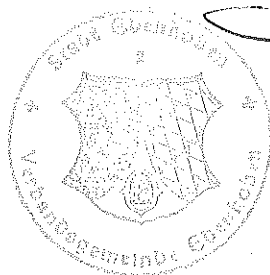
§ 6 - Fälligkeit

- (1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zusammen mit der Grundsteuer fällig.
- (2) Beitragsnachforderungen für zurückliegende Fälligkeitstage sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 7 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.1988 außer Kraft.

Edenkoben, den 17. Februar 1998



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Schmidt', written in a cursive style.

Franz Schmidt
Stadtbürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Dränagen

der Stadt E D E N K O B E N

vom 30. März 2000

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Dränagen vom 17.02.1998 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 5 „Beitragsermittlung“ erhält folgende Fassung:

„Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten 3 Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden 3 Jahre zu berücksichtigen. Abweichung von den tatsächlichen Kosten sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.“

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die entsprechende bisherige Satzungsregelung vom 17.02.1998 außer Kraft.

Edenkoben, den 30. März 2000



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "W. Kastner".

Werner Kastner
Stadtbürgermeister